

Allgemeine Informationen zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Aargau

Am 1. Januar 2013 tritt das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft. Im Zuge der Revision des Bundesrechts und der damit verbundenen Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung sind einerseits die neuen Rechtsvorschriften zu beachten und umzusetzen. Andererseits verändert sich die auch Behördenorganisation im Kanton Aargau grundlegend. Die folgenden Ausführungen dienen dazu, einen Überblick über die Neuerungen zu verschaffen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Zur Behördenorganisation	2
1.	Familiengerichte	2
2.	Zuständigkeiten der Gemeinden	2
3.	Das Obergericht als Beschwerde- und Aufsichtsinstanz	3
II.	Zum Erwachsenenschutz	3
1.	Massgeschneiderte Beistandschaften	3
2.	Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts	3
3.	Vorsorgeauftrag	4
4.	Patientenverfügung	4
5.	Vertretung bei medizinischen Massnahmen von Gesetzes wegen	5
6.	Vertretungsrecht von Ehepartner/in oder eingetragenen/eingetragener Partner/in	5
7.	Urteilsunfähige Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen	6
8.	Fürsorgerische Unterbringung	7
III.	Zum Kinderschutz	7
1.	Familiengerichte	7
2.	Nur teilweise Änderungen des Kinderschutzes, insbesondere verstärkter Einbezug in die Verfahren	7
3.	Vormundschaft bei Minderjährigen	8
4.	Unterbringung von Kindern/Jugendlichen	8
IV.	Weitere Hinweise	9

I. Zur Behördenorganisation

1. Familiengerichte

Unter dem geltenden Recht kommt den Gemeinderäten die Funktion als Vormundschaftsbehörden zu. Neu werden an ihrer Stelle die **Familiengerichte** an den Bezirksgerichten als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) tätig sein und erstinstanzlich alle Kindes- und Erwachsenenschutzfälle entscheiden (§ 59 Abs. 1 des revidierten kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz, nEG ZGB).

Der Bund schreibt als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine **interdisziplinäre Fachbehörde mit mindestens drei Mitgliedern** vor (Art. 440 des revidierten Zivilgesetzbuchs, nZGB). Im Kanton Aargau werden die zuständigen Gerichtspräsidenten/-präsidentinnen die juristische Fachkompetenz und Fachrichter/innen besondere Kenntnisse in Psychologie, Sozialarbeit oder einem anderen, für den Kindes- und Erwachsenenschutz relevanten Bereich einbringen (§ 13 Abs. 6 und § 55 Abs. 2 des revidierten kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes, nGOG).

Die Zuweisung des Kindes- und Erwachsenenschutzes an die Familiengerichte hat den entscheidenden Vorteil, dass künftig spezifisches Fachwissen in allen familienrechtlichen Verfahren (betreffend Vaterschaft, Unterhalt, Eheschutz, Scheidung und Kindes- und Erwachsenenschutz) genutzt werden kann. Zudem können unterschiedliche Beurteilungen gleicher Fallkonstellationen (beispielsweise betreffend das Besuchsrecht) in Eheschutz-, Scheidungs- und Kindesschutzfällen und bisherige Zuständigkeitsfragen/-konflikte zwischen verschiedenen Behörden (Vormundschaftsbehörden der Gemeinden, Bezirksamter und Gerichte) vermieden werden.

2. Zuständigkeiten der Gemeinden

Für die **Abklärungen des Sachverhalts** und die **Anstellung der beruflichen Beistände und Beiständinnen**, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzfälle führen, sind weiterhin die Gemeinden zuständig (§ 63 Abs. 1 und § 67 nEG ZGB). Daneben gibt es nach wie vor private Personen, die im Kindes- und Erwachsenenschutz Mandate übernehmen. Die kommunalen Mitarbeitenden erfüllen diese Aufgaben neu zuhause und im Auftrag der Familiengerichte. Eine gute Zusammenarbeit und ein kontinuierlicher Austausch zwischen den Gemeinden und Bezirksgerichten sind besonders wichtig und entsprechend zu fördern.

3. Das Obergericht als Beschwerde- und Aufsichtsinstanz

Mit der Auflösung der Bezirksämter wird das **Obergericht zur einzigen Beschwerde- und Aufsichtsbehörde** im Kindes- und Erwachsenenschutz (Art. 441 und Art. 450 ff. nZGB, § 59 Abs. 2 und § 65d Abs. 1 nEG ZGB).

II. Zum Erwachsenenschutz

1. Massgeschneiderte Beistandschaften

Anstelle der heutigen standardisierten Massnahmen im Erwachsenenschutz (Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft), deren Inhalt gesetzlich genau umschrieben ist, wird es künftig **nur noch Beistandschaften** (Art. 390–398 nZGB) geben. Es sind jedoch **verschiedene Arten** der Beistandschaften vorgesehen. Es handelt sich dabei um Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften, eine Kombination von Beistandschaften sowie die umfassende Beistandschaft, die der heutigen Vormundschaft sehr nahe kommt.

Diese Beistandschaften müssen neu entsprechend den **individuellen Bedürfnissen der betroffenen Person** ausgestaltet werden. Die Abklärungen der Gemeinden sind die Grundlage für eine optimale Analyse der Situation und der Bedürfnisse der betroffenen Person sowie für die einzelnen Anordnungen einer Massnahme. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verliert somit die Starrheit der Betreuungsformen des bisherigen Vormundschaftsrechts und bietet sogenannte massgeschneiderte Massnahmen für schutzbedürftige Personen in persönlichen und finanziellen Angelegenheiten.

2. Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts

Das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen erhält eine **stärkere Bedeutung** (Art. 388 nZGB). Dementsprechend ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beispielsweise eine von der betroffenen Person oder von Angehörigen gewünschte **Vertrauensperson als Beiständin oder Beistand**, soweit keine Gründe gegen deren/dessen Eignung sprechen (Art. 401 nZGB).

3. Vorsorgeauftrag

Mit dem neu im Erwachsenenschutz geregelten Vorsorgeauftrag (Art. 360–Art. 369 nZGB) kann sich eine Person das Selbstbestimmungsrecht für den Fall wahren, dass sie eines Tages (etwa durch einen Unfall oder bei Erkrankung, insbesondere Demenz im Alter) ihre Urteilsfähigkeit verliert. Sie kann natürliche Personen oder juristische Personen (z.B. Bank, Pro Senectute) beauftragen, sich bei Eintritt ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre **persönlichen und/oder finanziellen Belange** zu kümmern und sie bei Bedarf auch im **Rechtsverkehr zu vertreten**. Erhält die Erwachsenenschutzbehörde Kenntnis von einer Person, die urteilsunfähig und schutzbedürftig geworden ist, hat sie abzuklären, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist.

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Er kann gestützt auf § 60a nEG ZGB beim Bezirksgericht hinterlegt, beim Zivilstandsamt registriert, aber auch anderweitig zur Verwahrung gegeben werden. Die Erwachsenenschutzbehörde prüft bei Vorliegen eines Vorsorgeauftrags insbesondere die Gültigkeitsvoraussetzungen des Auftrags, klärt die Eignung der beauftragten Person ab, instruiert diese über ihre Rechte und Pflichten und stellt dieser nach Ernennung eine Urkunde aus. Nur soweit die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt werden, interveniert die Erwachsenenschutzbehörde und trifft die erforderlichen Massnahmen.

4. Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung (Art. 370–Art. 373 nZGB) kann eine Person ebenfalls im Hinblick auf den Eintritt ihrer Urteilsunfähigkeit schriftlich festlegen, welche **medizinischen Massnahmen** sie wünscht bzw. ablehnt und allenfalls welche natürliche Person/en bei Entscheidungen vertretungsberechtigt ist/sind. Es liegt in der Verantwortung der behandelnden Medizinalpersonen (u.a. Ärzte/Ärztinnen) abzuklären, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Patientenverfügungen können bei den Bezirksgerichten hinterlegt (§ 60a nEG ZGB) oder auf der Krankenversicherungskarte registriert werden. Es steht der verfügenden Person aber auch frei, stattdessen eine Person ihres Vertrauens oder eine Organisation über die Patientenverfügung zu orientieren. Die Aufgabe der Erwachsenenschutzbehörde beschränkt sich in diesem Bereich darauf, einzuschreiten, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass die Interessen einer urteilsunfähigen Person nicht entsprechend derer Patientenverfügung gewahrt werden.

5. Vertretung bei medizinischen Massnahmen von Gesetzes wegen

Soweit eine urteilsunfähige Person medizinisch behandelt werden muss und kein Vorsorgeauftrag, keine Patientenverfügung und keine Beistandschaft bestehen, sieht das neue Erwachsenenschutzrecht vor, dass die behandelnden Ärzte/Ärztinnen von Gesetzes wegen

- (Ehe-)Partner/in
- Personen im gemeinsamen Haushalt
- Nachkommen
- Eltern oder
- Geschwister

als Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377–Art. 381 nZGB) beiziehen müssen, um diese über bevorstehende medizinische Behandlungen zu orientieren und deren Zustimmung einzuholen. Für den Fall, dass keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist, hat die Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag der zuständigen Ärzte/Ärztinnen, einer nahe stehenden Person oder von Amtes wegen einen Beistand oder eine Beiständin für die urteilsunfähige Person einzusetzen. Im medizinischen Bereich sind ergänzend die revidierten kantonalen Vorschriften des Gesundheitsgesetzes und der Patientenverordnung zu beachten.

6. Vertretungsrecht von Ehepartner/in oder eingetragenen/eingetragener Partner/in

Neu haben der/die Ehepartner/in oder der/die eingetragene Partner/in einer urteilsunfähigen Person von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht für alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhalts üblicherweise erforderlich sind, sowie für die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens (Art. 374–Art. 376 nZGB). Es geht um die Aufrechterhaltung der alltäglichen Handlungen und Verrichtungen in einer gelebten Lebensgemeinschaft. Für Rechtshandlungen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (wie z.B. Liegenschaftsverkauf) hat die Erwachsenenschutzbehörde die Zustimmung zu erteilen. Darüber hinaus interveniert die Behörde nur bei Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person.

7. Urteilsunfähige Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Für urteilsunfähige Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen sieht das neue Erwachsenenschutzrecht einen verbesserten Schutz vor (Art. 382–Art. 387 nZGB). Es wird ein schriftlicher **Betreuungsvertrag** verlangt, der die zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der vertretbaren Wünsche und Bedürfnisse der betreuten Person und das Entgelt festlegt. Vertretungsberechtigte Personen (sinngemäss jene bei medizinischen Massnahmen, vgl. vorstehend Ziff. II.5.) der betreuten Person sind einzubeziehen.

Es gibt **klare Vorschriften**, unter welchen Bedingungen die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Heimbewohnern eingeschränkt werden darf, und wie vorzugehen ist. Im Kanton Aargau dürfen gestützt auf § 29 des revidierten Gesundheitsgesetzes ausnahmsweise auch in Spitälern die Bewegungsfreiheit von Patienten und Patientinnen eingeschränkt werden, wobei die bundesrechtlichen Bestimmungen für die Wohn- und Pflegeeinrichtungen entsprechend zu beachten sind. **Einschränkungen der Bewegungsfreiheit** (wie Anbringen von Bettgittern, Abschliessen der Türe, Fixationsmassnahmen, Isolierung) dürfen nur vorgesehen werden, wenn andere, weniger einschneidende Massnahmen wirkungslos sind und eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter besteht oder nur auf diese Weise eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens vermieden werden kann.

Die Bewegungseinschränkungen müssen der betroffenen Person erklärt und vertretungsberechtigte Personen darüber informiert werden. Ausserdem sind diese Einschränkungen zu protokollieren, so dass ersichtlich ist, wer sie angeordnet hat, aus welchen Gründen und voraussichtlich für welche Dauer.

Im Kanton Aargau sind die zuständigen Kaderpersonen in den Einrichtungen für den korrekten Vollzug verantwortlich (§ 67t nEG ZGB). Die betroffene Person oder ihr nahe stehende Personen können die **Erwachsenenschutzbehörde** schriftlich wegen solcher Massnahmen anrufen. Diese **interveniert, soweit die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten** werden.

In Fällen, in denen urteilsunfähige Heimbewohner **ausserhalb der Einrichtung keine Bezugspersonen** haben, die sich um sie kümmern und sie bei Bedarf vertreten, benachrichtigen die Verantwortlichen der Heime die Erwachsenenschutzbehörde. Falls tatsächlich ein Schutzbedürfnis besteht, wird die Erwachsenenschutzbehörde die notwendigen Massnahmen anordnen und allenfalls eine Beistandschaft errichten.

Wohn- und Pflegeeinrichtungen, die urteilsunfähige Personen betreuen, unterstehen einer **Aufsicht**, die entweder durch den Bund oder den Kanton geregelt ist.

8. Fürsorgerische Unterbringung

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) heisst neu fürsorgerische Unterbringung (FU). Bisher waren nebst den Amtsärzten/-ärztinnen die jeweiligen Bezirksämter zur Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung zuständig. Diese Kompetenz geht auf die Familiengerichte über, die zukünftig eine fürsorgerische Unterbringung anordnen können. Inhaltlich ergeben sich im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung nur wenige Änderungen (Art. 426–Art. 439 nZGB). Neu gibt es im Kanton Aargau die Möglichkeit, dass das Familiengericht zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung ambulante Massnahmen anordnen kann (§ 67 nEG ZGB). Beschwerdeinstanz bleibt in allen Bereichen der fürsorgerischen Unterbringung das Verwaltungsgericht.

III. Zum Kinderschutz

1. Familiengerichte

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist ab 1. Januar 2013 neu für alle erstinstanzlichen Entscheide im Kinderschutz zuständig (Art. 440 Abs. 3 nZGB). So wird die neue Behörde beispielsweise auch jene strittigen Fälle über die Entziehung der elterlichen Sorge entscheiden, für die bis Ende 2012 noch die Bezirksämter zuständig sind.

2. Nur teilweise Änderungen des Kindesschutzrechts, insbesondere verstärkter Einbezug in die Verfahren

Das Kindesschutzrecht wurde 1978 revidiert und erfährt deshalb nicht so fundamentale Änderungen wie das Erwachsenenschutzrecht, sondern wird nur partiell neu geregelt. Die eigentlichen Bestimmungen des Kindesschutzes (Art. 307–Art. 317 ZGB) und die Normen zum Kindesvermögensschutz (Art. 318–Art. 327 ZGB) sind unverändert geblieben. Neu ist der **verstärkte Einbezug von Kindern/Jugendlichen** in die Verfahren:

Soweit nicht das Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, sind Minderjährige gemäss Art. 314a nZGB (entspricht Art. 298 ZPO) in geeigneter Weise durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören und die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse schriftlich festzuhalten. Die Verweigerung der Anhörung kann das urteilsfähige Kind oder der urteilsfähige Jugendliche mit Beschwerde anfechten. Die **Anhörungsrechte der Minderjährigen** sind im Kanton Aargau in den Einführungsge-
setzen (§ 64b EG ZGB und § 21a EG ZPO) noch verdeutlicht und konkretisiert worden.

Zudem ordnet die Behörde gestützt auf Art. 314a^{bis} nZGB (entspricht Art. 299 ZPO) wenn nötig die **Vertretung des Kindes/Jugendlichen** an. Dies betrifft insbesondere Verfahren über das Obhuts- und Sorgerecht sowie wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs, wenn die Beteiligten unterschiedliche Anträge stellen, oder wenn eine Unterbringung des Kindes/Jugendlichen vorgesehen wird. Die Vertretung hat als Verfahrensbeistand/-beiständin die Interessen und Rechte des Minderjährigen zu wahren und kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Diese Verstärkung der Verfahrensposition gilt in allen familienrechtlichen Verfahren des Eheschutzes und der Scheidung sowie nun auch im Kinderschutz.

3. Vormundschaft bei Minderjährigen

Im Gegensatz zum Erwachsenenschutz, bei dem anstelle der Vormundschaft neu die umfassende Beistandschaft vorgesehen ist, besteht bei Minderjährigen nach wie vor die Vormundschaft (Art. 327a–Art. 327c nZGB). Das bevormundete Kind hat dieselbe Rechtstellung wie das Kind unter elterlicher Sorge. Bei **Eintritt der Volljährigkeit** des bevormundeten Kindes entfällt nach neuem Recht allerdings die Möglichkeit, die elterliche Sorge zu erstrecken. In solchen Fällen ist stattdessen zu prüfen, ob eine umfassende Beistandschaft zu errichten ist oder eine andere, weniger weit gehende Massnahme genügt. Es besteht bei Eignung die Möglichkeit, die Eltern oder einen Elternteil als Beistand einzusetzen und diese/n gegebenenfalls von gewissen Pflichten (u.a. Inventarpflicht, Pflicht zur periodischen Berichterstattung) zu befreien.

4. Unterbringung von Kindern/Jugendlichen

Zu beachten ist im Weiteren die Bestimmung von Art. 314b nZGB, wonach bei einer Unterbringung von Kindern/Jugendlichen in eine **geschlossene Einrichtung oder in eine psychiatrische Klinik** die Bestimmungen des Erwachsenenschutz über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar sind (vgl. vorstehend Ziff. II.8.). Das urteilsfähige Kind bzw. der urteilsfähige Jugendliche hat ein eigenständiges Beschwerderecht. Wie bisher unterscheidet sich der Rechtsmittelweg: Bei einer Einweisung in eine psychiatrische Klinik ist das Verwaltungsgericht des Obergerichts (§ 67q Abs. 1 nEG ZGB) und bei einer Einweisung in eine geschlossene Einrichtung aus anderen Indikationen (nicht psychischen, sondern sozial-pädagogischen) ist die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts als Beschwerdeinstanz zuständig (§ 65d nEG ZGB).

IV. Weitere Hinweise

Da die vorliegende Informationsmitteilung eine Übersicht im Hinblick auf die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts darstellt und deshalb nicht umfassend über die Änderungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes orientiert, wird abschliessend auf die nachfolgenden Webseiten verwiesen, auf welchen Interessierte spezifisch Zugang zu weiteren Informationen und Unterlagen (inklusive der relevanten Gesetzesvorlagen) erhalten.

Webseite des Bundes

(http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_vormundschaft.html)

Webseite des Kantons Aargau

(https://www.ag.ch/de/dvi/ueber_uns_dvi/dossiers_projekte/kinde_und_erwachsenenschutrecht/kinde_und_erwachsenenschutrecht_1.jsp)

Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)

(<http://www.kokes.ch/de/willkommen.php>)

Bestimmungen gemäss nZGB

(<http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/725.pdf>)

Für die **Bestimmungen gemäss nEG ZGB** (Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen) vgl.

(http://www.ag.ch/media/kanton_aargau/jb/dokumente_6/projekte_15/kesr_2/neg_zgb.pdf)

Für die **Bestimmungen gemäss nGOG** (Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen) vgl.

(http://www.ag.ch/media/kanton_aargau/jb/dokumente_6/projekte_15/kesr_2/ngog.pdf)

Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR)

(http://www.ag.ch/media/kanton_aargau/jb/dokumente_6/projekte_15/kesr_2/verordnung_kinde_und_erwachsenenschutrecht.pdf)

Stand: 14. Dezember 2012